

Satzung des Leila Flensburg e.V.

— in der Fassung vom 11.10.2025 —



Der Leihladen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Leila Flensburg".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (2) Der Zweck des Vereins wird durch den laufenden Betrieb eines Leihladens verwirklicht. Durch das Teilen von Gegenständen werden weniger Produkte benötigt. Eine geringere Produktion schützt sowohl Natur und Umwelt, indem Rohstoffe unangetastet bleiben können, als auch das Klima, indem weniger Treibhausgase emittiert werden. Auf diese Weise verwirklicht der Verein seinen Zweck.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben des Vereins

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks (§ 2).
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann die Aufnahme mit schriftlicher Begründung ablehnen. Die Verweigerung der Aufnahme kann von Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft dauert mindestens sechs Monate an. Danach ist der Austritt eines Mitgliedes frühestens zum Ende des Folgemonats möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung kann frühestens nach dem Zeitraum der bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich.
- (4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis der Mitglieder zur Demokratie und das Eintreten für eine vielfältige Gesellschaft.
- (5) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen eines Mitgliedes trotz Mahnung kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen und bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beantragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (2) Nur volljährige Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.
- (3) Alle Vereinsmitglieder entrichten nach der jeweils gültigen Beitragsordnung geldliche Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands geändert und ist nicht Teil der Satzung.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Anschrift umgehend mitzuteilen. Die Haftung für Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, liegt bei dem Mitglied und nicht bei dem Verein.
- (5) Vereinsbedingte Ausgaben von Vereinsmitgliedern werden gem. § 670 BGB vom Verein erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Aufgaben bestehen darin, den Vorstand zu wählen und zu entlasten, die Vorstands- und Vereinsarbeit anhand der Jahresrechnung, des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes zu prüfen, über Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung, sowie über Mitgliedsausschlüsse oder die Vereinsauflösung zu entscheiden, sowie eine Rechnungsprüfer:in zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Nichtmitglieder sind eingeladen der Sitzung beizuwohnen und sich inhaltlich einzubringen, sind allerdings nicht stimm- oder wahlberechtigt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung erfolgt real oder virtuell. ²Für eine virtuelle Mitgliederversammlung wird ein digitaler Raum erstellt, welcher durch ein gesondertes

Zugangswort gesichert ist. Dieses ist nur für die jeweils aktuelle Versammlung gültig und wird den Mitgliedern vom Vorstand in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden vor Beginn, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangspasswort Dritten nicht zugänglich zu machen. ³Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. ⁴Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. ²Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der protokollführenden und der jeweiligen versammlungsleitenden Person unterschrieben und allen Mitgliedern im Nachgang zur Verfügung gestellt.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. ²Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. ³Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Nicht anwesende Mitglieder können sich per Vollmacht vertreten lassen. ⁴Anwesende Nichtmitglieder können der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Abstimmung vorlegen.
- (6) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Post oder E-Mail) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Anträge ein. Zustelladresse ist die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragen oder das Interesse des Vereins aus Sicht des Vorstandes eine Mitgliederversammlung erfordert. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Gründen eingeladen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Er wird auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Notwendigkeit neu gewählt. Ein Mitglied des Vorstands ist Kassenwart:in.
- (2) ¹Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. ²Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. ³Der Vorstand kann solche Satzungsänderungen selbstständig vornehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Entsprechende Änderungen sind den Mitgliedern binnen vier Wochen nach Eintragung bekannt zu machen. ⁴Der Vorstand kann Angestellte beschäftigen, wenn es ihm zur Verfolgung der Vereinszwecke geboten erscheint. ⁵Der Vorstand muss auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr vorstellen.

- (3) ¹Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des bzw. der neuen Vorstandsmitgliedes /-r zu erfolgen. ²Jedes Mitglied hat maximal drei Stimmen, darf jedoch jedem zur Wahl stehenden Mitglied höchstens eine Stimme geben. ³Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, so dass alle zu besetzenden Positionen berücksichtigt werden. ⁴Die Neuwahl des Vorstandes scheidet aus, wenn kein berechtigtes Mitglied seine Kandidatur erklärt hat. Der alte Vorstand bleibt dann solange kommissarisch im Amt, bis Kandidat:innen akquiriert und zur Wahl gestellt werden können.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, oder des Wohlfahrtswesens verwenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, an welche Organisation(en) das Vereinsvermögen übertragen werden soll.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsprüfer:innen haben die Aufgabe, den Rechnungsabschluss des Vorstandes zu prüfen und die Mitgliederversammlung über die Korrektheit der vom Vorstand gemachten Angaben zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer:innen erfolgt auf zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein:e Rechnungsprüfer:in gewählt. Folglich gibt es, ausgenommen vom ersten Jahr, stets zwei Rechnungsprüfer:innen, deren Amtszeiten sich jeweils um ein Jahr überschneiden. Bei Ausscheiden oder Rücktritt von Rechnungsprüfer:innen sind entsprechend viele neue Personen zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt, wie die Vorstandswahl (siehe §7 (3)), mit dem Unterschied, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Flensburg, den 11.10.2025, für den Vorstand, Franziska Baudisch: 